meist völlig isoliert und setzen sich nicht selten unerfahren und unter dem Druck strengster Verheimlichung den Belastungen der Entbindung aus, die sie im Zusammenwirken mit den genannten Faktoren zur Tatentscheidung und -durchführung bestimmen.

2. Demgegenüber gibt es nicht wenige Täterinnen, bei denen die Abwehrhaltung gegenüber dem werdenden Kind einer individualistischen, egozentrischen Grundeinstellung entspringt. Ihre Entscheidung, das Neugeborene zu töten, fällt nicht erst in der Situation äußerster Bedrängnis, zum Zeitpunkt der Entbindung, sondern planmäßig und durchdacht längere Zeit vor dem Erfordernis akuten Handelns. Meist gehen diesen Kindestötungen Abtreibungsversuche voraus, die die aktive Auseinandersetzung der Täterin mit der Schwangerschaft erkennen lassen.

Die antisoziale Haltung dieser Täterinnen ist Ausdruck einer verantwortungslosen Einstellung gegenüber dem werdenden Kind (z. B. weil die Täterin Verantwortung überhaupt als lästig empfindet oder weil sie fürchtet, das Kind werde sie an einem leichtfertigen Lebenswandel hindern); die Haltung kann auch aus einem Wohlstandsstreben herrühren, das seine Grenze nicht mehr in auskömmlichen Lebensverhältnissen findet, sondern von Bereicherungssucht und Habgier stimuliert wird. Diese Motivationen objektivieren sich in einer konsequenten, intensiven und durchdachten, manchmal auch mit großer Gefühlskälte durchgeführten' Art und Weise der Tatbegehung.

Die Schuld der Täterinnen dieser Gruppe wird wesentlich anders zu bewerten sein als die der ersten Gruppe. Die soziale und moralische Desintegration dieser Täterinnen ist stark ausgeprägt; sie ist nicht von Hilflosigkeit und ungewollter Isolierung, sondern von einer die gesellschaftlichen Anforderungen bewußt negierenden Haltung getragen.

3. Zwischen diesen Extremfällen existieren nebeneinander und miteinander verflochten vielfältige Faktoren, die je nach Lage des Falles unterschiedliche Bedeutung erlangen können. Sie können im Entbindungsvorgang selbst, d. h. in seinem Komplikationsgrad, in den eventuellen objektiven Einwirkungen zur Zeit der

Entbindung (z. B. zur Tatentscheidung drängender Freund oder Ehemann) liegen; ferner sind Determinationen zur Tat in der Persönlichkeitsstruktur und der damit verbundenen Motivation, ihrer antisozialen Graduierung gegeben.

Aus der Fülle der möglichen Konstellationen sei noch ein leichter zu umgrenzender Fall herausgehoben: Bei Mittäterschaft nach §113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB — Mittäter ist hierbei meist der nach § 112 StGB verantwortliche Schwängerer — können die Motivationen beider Täter unterschiedlich sein. In diesem Zusammenhang tritt besonders auf seiten der Täterin das Abhängigkeitsmotiv in Erscheinung. Das bestimmende Motiv geht dabei vom Kindesvater aus. Die Frau handelt aus einem Abhängigkeitsgefühl; sie hat kein anderes Motiv zur Tötung als die Verwirklichung des Willens desjenigen, von dem sie sich abhängig fühlt.

Bei der Schuldprüfung wird zu beachten sein, in welchem Maße sich die Täterin mit dem Beweggrund des Mittäters auseinandersetzen konnte und auseinandergesetzt hat. Voraussetzung für eine solche Erkenntnis ist zuerst die Bewertung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Kindesmutter und dem Mittäter. Wenn ein abnormes Abhängigkeitsverhältnis vorzuliegen scheint, kann die Beiziehung eines psychiatrischen Gutachtens geboten sein, um zu prüfen, ob krankhafte oder krankheitswertige Störungen vorliegen, die i. S. des § 16 Abs. 1 StGB die Entscheidung zur Tat erheblich beeinträchtigt haben./7/ Das kann bei Ehepartnern durch den langjährigen Einfluß des Mannes auf die Frau in Gestalt einer ständigen, die Persönlichkeit der Frau deformierenden Einwirkung gegeben sein.

Abhängigkeitsverhältnisse, die keinen derartigen Charakter tragen, aber dennoch eine Rolle bei der Entscheidung zur Tat gespielt haben, können verschieden graduiert sein. Deshalb sollte hier ggf. das Gutachten eines psychologischen Sachverständigen beigezogen werden.

/7/ Vgl. hierzu BG Potsdam, Urteil vom 22. Juli 1968 — III BS 7/68 — (NJ 1968 S. 731).

HELMUT HAUSCHILD, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Zur Berechnung des pfändbaren Betrages bei Arbeitslohnpfändungen

Fuchs / Ernst stellen in ihrem Beitrag zur Berechnung des pfändbaren Betrags beim Zusammentreffen von Unterhaltspfändungen und Pfändungen wegen sonstiger Forderungen (NJ 1970 S. 733 ff.) Berechnungsmethoden zu § 5 APfVO zur Diskussion, die nicht unwidersprochen bleiben können.

Kruschke/1/ und Görner/2/, die sich in der Literatur zum ersten Mal mit dieser Problematik beschäftigten, hielten sich an den Wortlaut des §,5 APfVO und brachten in den dazu gewählten Beispielen zum Ausdruck, daß für einen Schuldner keine Erhöhung des unpfändbaren Mindestbetrags nach § 5 Abs. 1 Satz 2 eintritt, wenn ein Unterhaltsgläubiger selbst die Vollstreckung betreibt. In einem Anleitungsmaterial des Ministeriums der Justiz/3/ wird der gleiche Standpunkt vertreten und sowohl den Gerichten als auch

/1/ Vgl. Kruschke, "Zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen", NJ 1955 S. 429 ff.; derselbe. "Ein neues Lohnpfändungsrecht", Der Schöffe 1955, Heft 8, S. 230 ff. /2/ Vgl. Görner, "Ein neues Lohnpfändungsrecht", Demokratischer Aufbau 1955, Heft 14, S. 378 f. /3/ Vgl. Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1957. Nr. 11, S. 50.

Drittschuldnern eine unkomplizierte Berechnungsmethode empfohlen.

Später wurde im Lehrbuch für Zivilprozeßrecht/4/
unter Hinweis auf K e 11 n e r /5/ eine andere Auffassung vertreten. Es wurde von einer Gleichstellung aller
Unterhaltsgläubiger bei der Errechnung des unpfändbaren Nettoeinkommens ausgegangen, und zwar unabhängig davon, ob vollstreckt werden muß oder ob der
Schuldner seinen Verpflichtungen freiwillig nachkommt. Nach dieser Auffassung sollten dem Schuldner
für sämtliche Unterhaltsgläubiger je 50 M nach § 5
Abs. 1 Satz 2 APfVO zum unpfändbaren Einkommen
erst einmal hinzugerechnet werden, um aus dem dann
verbleibenden pfändbaren Betrag auch für einen nach
§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 APfVO nicht bevorrechtigten
Gläubiger gewisse Erfolgsaussichten zu schaffen.

Eine solche Auslegung scheint mir mit den Grundsätzen der APfVO nicht vereinbar zu sein. Das Anliegen

/4/ Vgl.: Das Zivilprozeßrecht der DDK, Bd. 2, Berlin 1958, S. 483 ff.
/5/ Vgl. Kellner, "Eine Frage der Berechnung des pfändbaren Betrages bei der Vollstreckung in Arbeitseinkommen". NJ 1958 S. 138 ft.